

**Anordnung
über die Preisbildung für Gußerzeugnisse,
die nach neu- und weiterentwickelten
sowie veralteten Fertigungsverfahren
oder Gußwerkstoffen hergestellt werden
vom 20. Dezember 1968**

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert die schrittweise Durchsetzung einer neuen Phase der planmäßigen und kontinuierlichen Preispolitik. Mit Hilfe der Preise ist »die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die rationelle Ausnutzung der Produktionsfonds, die Erreichung der optimalen Qualität der Gußerzeugnisse und die Senkung der Selbstkosten wirksam zu unterstützen. Dazu ist es notwendig, die Grundsätze und Methoden der Preisbildung zu vervollkommen. Sie sind in engem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Planung und des Systems ökonomischer Hebel einzuführen. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für »die Bildung von Industriepreisen für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten sowie veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, folgendes angeordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Die Betriebe haben zur Förderung der Produktion von Gußerzeugnissen mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, und zur Einschränkung der Produktion von Gußerzeugnissen, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, folgende Grundsätze anzuwenden:

- im Stadium der Entwicklung der Fertigungsverfahren oder der neuen Gußwerkstoffe sind grundsätzlich für die Gußerzeugnisse, die nach diesen neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, Preislimite auszuarbeiten und zu vereinbaren. Dabei ist von der Analyse und Prognose der technisch-ökonomischen Parameter des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der weltmarktfähigen Kosten sowie der Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung auszugehen
- der ökonomische Nutzeffekt der neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe ist vor der Überleitung in die Produktion nachzuweisen. Die Industriepreise der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, sind unter Berücksichtigung eines Nutzensanteiles nach den Vorschriften dieser Anordnung auszuarbeiten und bestätigen zu lassen
- die ökonomische Lebensdauer sowie die voraussichtlichen Produktions- und Realisierungsbedingungen der neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe sind vor der Überleitung in die Produktion einzuschätzen. Es sind für die Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, degressiv gestaffelte Industriepreise auszuarbeiten und bestätigen zu lassen
- für Gußerzeugnisse nach Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen, die im Sinne dieser Anordnung als

veraltet gelten, sind neue Industriepreise auszuarbeiten und bestätigen zu lassen. Die Industriepreise für Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, müssen zu einer spürbaren Reduzierung der Gewinne bzw. zum Verlust bei diesen Gußerzeugnissen führen.

—(2) Grundlage für die Ausarbeitung von Industriepreisen für alle neu in die Produktion aufzunehmenden Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, sind die preisrechtlichen Bestimmungen zur Bildung von-Industriepreisen.

§ 2

(1) Die Herstellerbetriebe haben mit den Hauptabnehmern (Betriebe oder Handelsorgane, die die Gußerzeugnisse abnehmen) bzw. mit deren übergeordneten Organen die Preislimite und die Industriepreise für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, einschließlich des zusätzlichen Gewinns sowie der Preisdegression, abzustimmen.

(2) Die Herstellerbetriebe haben für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden und die zum Export vorgesehen sind, die Abstimmung gemäß Abs. 1 mit den Organen des Außenhandels vorzunehmen. Das gilt auch, wenn die Aufnahme der Produktion für den Export zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist als die Produktionsaufnahme für den Inlandabsatz. Die Abstimmung hat auch zu erfolgen, wenn die Organe des Außenhandels nicht Hauptabnehmer sind.

§ 3

Die Hauptabnehmer bzw. deren übergeordnetes Organ haben bei der Ermittlung und Ausarbeitung der Preislimite, des ökonomischen Nutzens und der Preisdegression mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die Leiter der Betriebe, die Generaldirektoren der WB und die Leiter der anderen wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die Vorschriften dieser Anordnung dazu ausgenutzt werden, weltmarktfähige Gußerzeugnisse mit hohem ökonomischen Nutzen sowie niedrigen Selbstkosten zu produzieren. Sie haben zu gewährleisten, daß betriebliche und zweigliche Interessen nicht überbetont werden. Die Betriebe dürfen keine ungerechtfertigten ökonomischen Vorteile zu Lasten ihrer Partner und der Volkswirtschaft erzielen.

II.

Geltungsbereich

§ 5

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen des Industriezweiges Gießereien haben die Vorschriften dieser Anordnung bei der Ausarbeitung und Festsetzung der Industriepreise für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten sowie veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, anzuwenden.

(2) Der Generaldirektor der WB Gießereien, der für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge für Gußerzeugnisse verantwortlich ist, hat »die Vorschriften dieser Anordnung bei der Prüfung und Bestätigung der Industriepreise für Gußerzeugnisse, die nach neu- und